



1,5°C

Richtlinie zum  
klimaverträglichen  
Umgang mit Kohle-,  
Öl- und Gasunternehmen

Blaupause für die DWS

**GREENPEACE**

## Blaupause für die DWS

# Richtlinie zum klimaverträglichen Umgang mit Kohle-, Öl- und Gasunternehmen

## Notwendige erste Schritte zur Erreichung einer 1,5-Gradkonformen DWS-Fondspalette

### Inhalt

#### S.3 Einleitung

#### S.4 A Aktiv verwaltete Publikumsfonds Umgang mit Kohleunternehmen Umgang mit Öl- und Gasunternehmen

#### S.7 B Passiv verwaltete Fonds/ETFs

#### S.7 C Kundenspezifische Mandate/Spezialfonds

Herausgegeben von Greenpeace e.V. als sofort anwendbare Vorlage für die Fondsgesellschaft DWS (Deutsche Bank)

Autor:innen: Dr. Mauricio Vargas und Marie Kuhn

### ➡ Kein Geld von Industrie und Staat

Greenpeace arbeitet international und kämpft mit gewaltfreien Aktionen für den Schutz der Lebensgrundlagen. Unser Ziel ist es, Umweltzerstörung zu verhindern, Verhaltensweisen zu ändern und Lösungen durchzusetzen. Greenpeace ist überparteilich und völlig unabhängig von Politik und Wirtschaft. Mehr als 630.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt, der Völkerverständigung und des Friedens.

# Einleitung

---

*"We need to: end our reliance on fossil fuels, avoid a lock-in of new fossil fuel infrastructure, invest massively in renewables. We need #ClimateAction on all fronts – and we need it now."*

*António Guterres, Generalsekretär der Vereinten Nationen,  
auf Twitter am 30. Oktober 2022*

---

*"If governments are serious about the climate crisis, there can be no new investments in oil, gas and coal, from now – from this year."*

*Fatih Birol, Vorsitzender der Internationalen Energieagentur IEA,  
in einem Guardian-Artikel vom 18. Mai 2021*

---

Im Pariser Klimaabkommen hat sich die Weltgemeinschaft völkerrechtlich verbindlich auf die Bekämpfung der Klimakrise und eine Beschränkung des Temperaturanstiegs geeinigt, mit dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad zu beschränken. An prominenter Stelle benennt das Pariser Klimaabkommen die zentrale Rolle der Finanzströme und somit der Finanzinstitute bei der Bewältigung der Klimakrise. In Anerkennung unserer besonderen Verantwortung, die uns als Deutschlands größter Fondsgesellschaft bei der Erreichung des Pariser 1,5-Grad-Klimaziels zukommt, geben wir, die DWS, uns verbindliche Richtlinien für die Sicherstellung einer klimaverträglichen Anlagestrategie für unser gesamtes Produktportfolio.

Die Erstellung der Richtlinie zum klimaverträglichen Umgang mit Kohle-, Öl- und Gasunternehmen folgt unserer Überzeugung einer wissenschaftlich fundierten Vorgehensweise und stützt sich auf Erkenntnisse des Weltklimarats IPCC<sup>1</sup>, der UN<sup>2</sup> sowie der internationalen Energieagentur<sup>3</sup>. Sie basiert auf verfügbaren technologischen Lösungen und vermeidet Trade-offs mit anderen Umweltzielen, wie etwa dem Erhalt der Biodiversität.

Die DWS-Richtlinie stellt einen ersten Schritt hin zu einem klimaverträglichen Umbau unserer Produktpalette dar und trägt damit nicht nur unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung, sondern folgt auch unserer treuhänderischen Pflicht, das uns anvertraute Vermögen im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten und Risiken zu reduzieren.

<sup>1</sup> IPCC AR6 (2022) <https://www.ipcc.ch/assessment-report/ar6/>

<sup>2</sup> UN-Report from the High-Level Expert Group on the Net Zero Emissions Commitments of Non-state Entities (2022) [https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/high-level\\_expert\\_group\\_n7b.pdf](https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/high-level_expert_group_n7b.pdf)

<sup>3</sup> IEA (2021) Net Zero by 2050 A Roadmap for the Global Energy Sector <https://www.iea.org/reports/net-zero-by-2050>

# A Aktiv verwaltete Publikumsfonds

## Umgang mit Kohleunternehmen

### Kohleförderung

Wir tätigen ab sofort keine neuen Investitionen und trennen uns bis zum 30.06.2023 von bestehenden Investitionen in Aktien und Anleihen von Kohleentwicklern. Als Kohleentwickler bezeichnen wir Kohleförderer mit Expansionsplänen entlang der gesamten Kohlewertschöpfungskette, so wie in der Global Coal Exit List (GCEL)<sup>4</sup> definiert.

### Weitere Unternehmen mit bestehendem Geschäft im Kohlesektor

Wir verpflichten uns zum vollständigen Ausstieg aus dem Kohlesektor in Europa und den OECD-Ländern bis spätestens zum Jahr 2030 und im Rest der Welt bis spätestens 2040. Dies erreichen wir durch einen Ausschluss von Unternehmen, die definierte, schrittweise verschärfte absolute und relative Grenzwerte überschreiten, in Kombination mit robustem Engagement (s. u.).

Wir schließen Unternehmen, die mehr als einen festgelegten Anteil ihrer Geschäftsaktivität im Kohlesektor haben, aus unseren Fonds aus, indem wir bestehende Aktien- und Anleihenpositionen veräußern und keine neuen Investitionen tätigen. Zunächst gelten dafür die folgenden Grenzwerte:

- Relativ: Über 5 Prozent der Einnahmen aus der Kohleförderung bzw. 20 Prozent Kohleverstromung
- Absolut: Über 10 MT bzw. 5 GW Förderung/Kohleverstromung
- Die Grenzwerte werden schrittweise abgesenkt und erreichen 0 Prozent bzw. 0 MT/GW im Jahr 2030 für Europa/OECD und 2040 im Rest der Welt.

Wir fordern außerdem von den Unternehmen, die im Kohlesektor aktiv sind, aber die oben genannten Grenzwerte unterschreiten, einen verbindlichen Plan für die Stilllegung bestehender Kohleminen und Kohlekraftwerke, der sich an den Ausstiegsdaten 2030 bzw. 2040 orientiert. Verkünden diese Unternehmen bis zu ihrer Jahreshauptversammlung 2023 keinen glaubwürdigen Plan für die Stilllegung (keine Veräußerung) ihrer bestehenden Geschäftstätigkeiten im Kohlesektor, werden wir auch diese Unternehmen sofort aus den Portfolios ausschließen.

### Finanzinstitute, die Kohlevorhaben finanzieren

Wir tätigen keine neuen Investitionen in Finanzinstitute (u. a. Banken und Versicherungen), deren Kohle-Richtlinien nicht mit unseren Kriterien übereinstimmen. Diese Finanzinstitute müssen bis zu ihren Jahreshauptversammlungen 2023 eine passende Kohle-Richtlinie vorlegen, sonst werden wir Aktien und Anleihen der betroffenen Finanzinstitute sofort desinvestieren.

## Umgang mit Öl- und Gasunternehmen

Wir verpflichten uns zum Ausstieg aus dem Öl- und Gassektor in Europa und den OECD-Ländern bis 2035 und weltweit bis 2045. Durch Engagement und Divestment sorgen wir dafür, dass wir in 2035/2045 nicht in Unternehmen investiert sind, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze mit Öl und Gas erzielen. Bis 2030 bauen wir außerdem Bestände in Unternehmen, die in der unkonventionellen Öl- und Gasförderung (siehe Global Oil and Gas Exit List<sup>5</sup>) tätig sind, vollständig ab.

<sup>4</sup> coalexit.org. The GCEL is updated each year in October. This research is based on the 2021 version of the GCEL.

<sup>5</sup> gogel.org. The first version of the GOGEL was published in November 2021.

### Phase 1: Einstellung von neuen Investitionen und Divestment

Wir tätigen keine neuen Investitionen in Aktien und Anleihen, insbesondere zeichnen wir keine Neuemissionen von Anleihen, von expandierenden fossilen Energieunternehmen gemäß der Global Oil and Gas Exit List (GOGEL), die u. a. folgende Kriterien erfüllen:

- Expansion in fossile Brennstoffe (Ausbau, Upstream und Midstream)
- Bau von Öl- und Gaspipelines für neue fossile Reserven, sowie neuer Terminals für den Export/Import von LNG

Wir veräußern Bestände in Öl- und Gasunternehmen, die bis 31.12.2023 immer noch an der Entwicklung neuer Öl- und Gasversorgungs- sowie Transportinfrastrukturprojekte festhalten.

Außerdem desinvestieren wir sofort aus Unternehmen mit gravierenden Klimakontroversen:

- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Einnahmen aus Ölsand-, Schieferöl- und/oder Arktis- und Tiefseeförderung (gemäß AMAP-Definition<sup>6</sup>) erzielen
- Unternehmen, die Klimaregulierungen aktiv bekämpfen (d. h. rechtliche Schritte einleiten und Lobbyarbeit gegen Klimaschutzgesetze betreiben)

Darüber hinaus binden wir öffentlich die Indexanbieter ein und versetzen diese in die Lage, Unternehmen, die eine Expansion ihres Öl- und Gasgeschäfts anstreben, in ihren Standardindizes zu identifizieren und entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

### Phase 2: Glaubwürdiges Engagement mit konkretem Eskalationsplan

Für alle anderen Öl- und Gasunternehmen und Finanzinstitute, die neue Öl- und Gasprojekte finanzieren, versichern oder darin investiert sind, betreiben wir transparentes Engagement über alle uns zur Verfügung stehenden Kanäle (offene Briefe, Foren, Einzelgespräche) mit einem konkreten Eskalationsplan.

### Unsere Forderungen an die investierten Unternehmen

1. Die Unternehmen müssen sich dazu verpflichten, ihre Geschäftsaktivitäten auf das 1,5-Grad-Szenario mit geringem/keinem Overshoot auszurichten und sich nicht auf negative Emissionen (z. B. durch Offsets und BCCS) zu verlassen. Dafür müssen sie ihr Geschäft auf nicht THG-emittierende Aktivitäten umstellen.
2. Die Unternehmen legen Ziele für die absolute Reduzierung der THG-Emissionen aus allen Aktivitäten (Scope 1–3) fest, welche wissenschaftsbasiert sind und sowohl die Halbierung der Gesamtemissionen bis 2030 als auch den Ausstieg aus Öl und Gas bis spätestens 2035/2045 festlegen.
3. Die Investitionspläne sind abgestimmt mit dem 1,5-Grad-Ziel: Es werden keine neuen Investitionen in Projekte im Öl- und Gassektor vorgenommen.
4. Die Unternehmen haben einen Plan für die Schließung (nicht den Verkauf) bestehender Öl- und Gasbetriebe bis 2035/2045.
5. Die Unternehmen legen ihre Lobbying-Aktivitäten zu staatlichen Klimaregulationen offen.
6. Die Unternehmen veröffentlichen ihre Klimapläne mit detaillierten Informationen und konsultieren dazu jährlich ihre Anteilseigner.

<sup>6</sup> <https://www.amap.no/about/geographical-coverage>

### Transparenter und verbindlicher Eskalationsplan

Unternehmen, in die wir investiert sind, werden über den konkreten zeitlichen Ablauf des Engagements öffentlich informiert und der Eskalationsplan wird in unserer Klimastrategie festgehalten. Wir berichten regelmäßig über den aktuellen Stand des Engagements und überprüfen anhand verbindlicher Zwischenziele die Umsetzung der von den Unternehmen vorgelegten Transitionspläne.

Folgender Eskalationspfad kommt im Falle einer Nichterfüllung unserer oben skizzierten Forderungen zur Anwendung:

- Nächste Hauptversammlung: Wir stimmen gegen die Entlastung des Managements und reichen wenn möglich Anträge ein, die eine zeitnahe Umsetzung unserer Forderungen in den Klimaplänen des Unternehmens zum Ziel haben.
- Nach zwölf Monaten: Wir desinvestieren unsere Restbestände mit einem öffentlichen Signal.

Wir führen eine strenge und für alle Fonds einheitliche Richtlinie für das Abstimmungsverhalten ein, die bereits auf den Hauptversammlungen in 2023 Geltung findet. So stimmen wir konsequent gegen Klimapläne von Unternehmen, wenn diese nicht unseren oben genannten Forderungen entsprechen, insbesondere wenn sie nicht mit dem beschriebenen 1,5-Grad-Szenario kompatibel sind oder weiterhin Investitionen in neue Upstream- und Midstream-Projekte erlauben.

Parallel zu dem Eskalationsplan sanktionieren wir Unternehmen durch sofortiges Desinvestment, die:

- Klimaregulierung aktiv bekämpfen (d. h. rechtliche Schritte einleiten und Lobbyarbeit gegen Klimaschutzgesetze betreiben).
- Öl- und Gasprojekte veräußern statt zu schließen.
- die in ihren Klimaplänen festgelegten Zwischenziele verfehlen.

## B Passiv verwaltete Fonds/ETFs

Für passive Fonds (unter anderem ETFs) gehen wir wie folgt vor:

1. Entwicklung neuer Indizes: Wir beauftragen Indexanbieter, dass sie neue Indizes gemäß der oben beschriebenen Richtlinien zusammenstellen.
2. Phase In: Bei Neuauflagen von passiv gemanagten Fonds halten wir uns ab sofort an die oben genannten Richtlinien durch die Verwendung konformer Referenzindizes.
3. Phase Out: Wir stellen den Verkauf der bestehenden richtlinien-inkonformen Fonds ein, bis diese auf die neuen Referenzindizes umgestellt sind.

---

## C Kundenspezifische Mandate/ Spezialfonds

Für kundenspezifische Mandate bzw. Spezialfonds gehen wir folgenden Weg:

1. Standardmäßig wenden wir die oben genannten Richtlinien in diesen Mandaten an. Im Falle von Widerspruch seitens der Kunden leisten wir Überzeugungsarbeit und beenden gegebenenfalls die Geschäftsbeziehung.
2. Externes Management: Wir überarbeiten die Auswahlkriterien für externes Management und Partner gemäß den Kriterien.